

Anschrift

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Postfach 10 08 10
01078 Dresden

Service-Telefon:**(03 51) 8 22 33 44**

Fax:

(03 51) 8 22 31 54**Öffnungszeiten**

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 14.00 Uhr

Internet: www.stadtentwaesserung-dresden.deE-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de

Hinweisblatt zum Verschluss von stillgelegten Grundstücksentwässerungsanlagen

Werden Grundstücksentwässerungsanlagen teilweise oder vollständig, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist gemäß § 16 Abs. 5 Entwässerungssatzung*) die Verbindung zum Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer) zu verschließen. Das trifft z.B. zu bei:

- Abriss von Gebäuden oder Flächenbefestigungen
- Abkopplung von befestigten Flächen bzw. Änderung der Regenentwässerung
- Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage

Der Verschluss der außer Betrieb gesetzten Grundstücksentwässerungsanlagen dient

- dem Schutz des Grundstücks vor Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation und dem damit verbundenen unkontrollierten Versickern von Abwasser im Erdreich sowie Vernässungen, Aus- und Unterspülungen
- dem Schutz der öffentlichen Kanalisation vor unkontrolliertem Eintrag von Fremdstoffen (wie z.B. Erdreich oder Abrissgut) sowie Grund- bzw. Schichtenwasser
- der definierten Abgrenzung von Entwässerungsanlagen bzw. Entwässerungsflächen

Möglichkeiten für den Verschluss sind:

- Abmauerung der entsprechenden Anschlüsse im Revisionsschacht
- Verschluss der stillgelegten Grundstücksleitung mittels Verschlusskappe

Alternativ dazu kann der Rohrverschluss mittels Abmauerung erfolgen. Unter Verwendung von Kanal- und Schachtbaumörtel ist dazu eine Verschlussplombe in die Rohrleitung einzubringen, deren Gesamtlänge mindestens dem 1,5-fachen Rohrdurchmesser entspricht und den Rohrrinnenraum vollständig ausfüllt. Anschließend ist das Rohrende mittels Zementmörtel zu verschließen.

Bei vollständiger Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Verschluss zwingend **im Revisionsschacht** oder in der Grundstücksleitung **im Bereich der Grundstücksgrenze** mittels Verschlusskappe oder Verschlussplombe vorzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass die Rohrverbindungen von Entwässerungsgegenständen, die nach der vorgesehenen Änderung weiterhin betrieben werden sollen (Schmutzwasserableitungen, genehmigte Notüberläufe von Versickerungsanlagen etc.) erhalten bleiben. Die außer Betrieb zu nehmenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind an deren Anbindestellen zu trennen, sowie fachgerecht und dauerhaft zu verschließen.

Die Verschlüsse der Leitungen sind anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Verschlusspunkte sind von Festpunkten (Grenzsteine, Masten, Schachtdeckel, Gebäude- oder Mauerkanten etc.) aus einzumessen. Dabei sind zusätzlich die Abstände von der Geländeoberkante zur Rohrsohle der verschlossenen Leitung vor der Wiederverfüllung zu ermitteln.

Die Fertigstellung ist schriftlich anzuzeigen. Dabei sind der Stadtentwässerung Dresden GmbH die Fotos und eine Einmessskizze der Verschlusspunkte sowie ein Lageplan der Grundstücksentwässerungsanlage zu übergeben.

*) Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer vom 14.02.2019